

«Agro-Technik»

dipl. Agro-Technikerin HF

dipl. Agro-Techniker HF

Trägerschaft

fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3012 Bern

AgriAliForm, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation am 17. Dezember 2021

Stand am **01. Okt. 2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen.....	4
1.1	<i>Einführung und gesetzliche Grundlagen.....</i>	<i>4</i>
1.2	<i>Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und Positionierung des Bildungsgangs HF.....</i>	<i>5</i>
1.3	<i>Positionierung im Bildungssystem.....</i>	<i>6</i>
1.4	<i>Ziele des Rahmenlehrplans.....</i>	<i>7</i>
2	Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen	8
2.1	<i>Trägerschaft eines Rahmenlehrplans</i>	<i>8</i>
3	Das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen.....	9
3.1	<i>Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs</i>	<i>9</i>
3.2	<i>Arbeitsgebiet und Kontext</i>	<i>9</i>
3.2.1	<i>Wirtschaftsbereich.....</i>	<i>9</i>
3.2.2	<i>Zielgruppen</i>	<i>9</i>
3.2.3	<i>Produkte und Dienstleistungen der Diplomierten.....</i>	<i>10</i>
3.2.4	<i>Rahmenbedingungen für den Tätigkeitsbereich</i>	<i>10</i>
3.2.5	<i>Grad an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung.....</i>	<i>11</i>
3.2.6	<i>Entwicklungsperspektiven</i>	<i>11</i>
3.2.7	<i>Beitrag zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung.....</i>	<i>11</i>
3.3	<i>Übersicht der Kompetenzen.....</i>	<i>12</i>
3.3.1	<i>Kompetenzbereiche.....</i>	<i>12</i>
3.3.2	<i>Handlungskompetenzen</i>	<i>15</i>

4	Organisation des Bildungsgangs.....	17
4.1	Angebotsform	17
4.2	Aufteilung Lernstunden.....	19
5	Zulassung zum Bildungsgang.....	20
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	20
5.2	Zulassungsvoraussetzungen	20
5.3	Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen	21
5.4	Berücksichtigung internationaler Standards	21
6	Die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens.....	21
6.1	Studienreglement.....	21
6.2	Abschliessendes Qualifikationsverfahren	22
7	Schlussbestimmungen	25
7.1	Aufhebung bisherigen Rechts	25
7.2	Übergangsbestimmungen	25
7.3	Inkrafttreten.....	25
8	Erlass.....	26
9	Änderung zum Rahmenlehrplan «Agro-Technik».....	27
	Anhang I: Änderungen zum Rahmenlehrplan «Agro-Technik» vom 15. September 2026	28

1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen

1.1 Einführung und gesetzliche Grundlagen

Im vorliegenden Dokument gelten die männlichen Bezeichnungen für Männer und Frauen.

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation auf Sekundarstufe II können einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang an einer höheren Fachschule (HF) absolvieren und so einen eidgenössisch geschützten Titel auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) erwerben. Die Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) sind ein Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen und setzen einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus. Sie erlauben eine weitere Spezialisierung und Vertiefung.

In der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF)¹ vom 11. September 2017 werden die Rahmenlehrpläne (RLP) geregelt, auf die sich die Bildungsgänge und ein Teil der NDS HF abstützen.

Die Rahmenlehrpläne bilden zusammen mit der MiVo-HF die rechtliche Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge bzw. NDS HF und sind ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der höheren Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass der Bildungsgang und die zu erreichenden Kompetenzen auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind. Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Gemeinsam bilden diese Akteure die Trägerschaft der Rahmenlehrpläne. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt die Rahmenlehrpläne.

Der Leitfaden des SBFI (September 2018) für die Erarbeitung und die Revision von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen erläutert das Vorgehen zur Entwicklung von neuen und zur Revision von bestehenden Rahmenlehrplänen. Er erklärt den Ablauf der verschiedenen Phasen bis zur Genehmigung eines Rahmenlehrplans, beschreibt die Rollen der beteiligten Akteure und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen. Der Leitfaden dient als Hilfsmittel für die OdA, ersetzt aber nicht die enge Begleitung des Erarbeitungsprozesses durch das SBFI.

Die englische Titelbezeichnung richtet sich nach den Vorgaben des SBFI und basiert insbesondere auf den Erläuterungen «Englische Titelbezeichnungen für Abschlüsse der Berufsbildung» vom Februar 2016.

¹ Änderung vom 15.09.2026

1.2 Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und Positionierung des Bildungsgangs HF

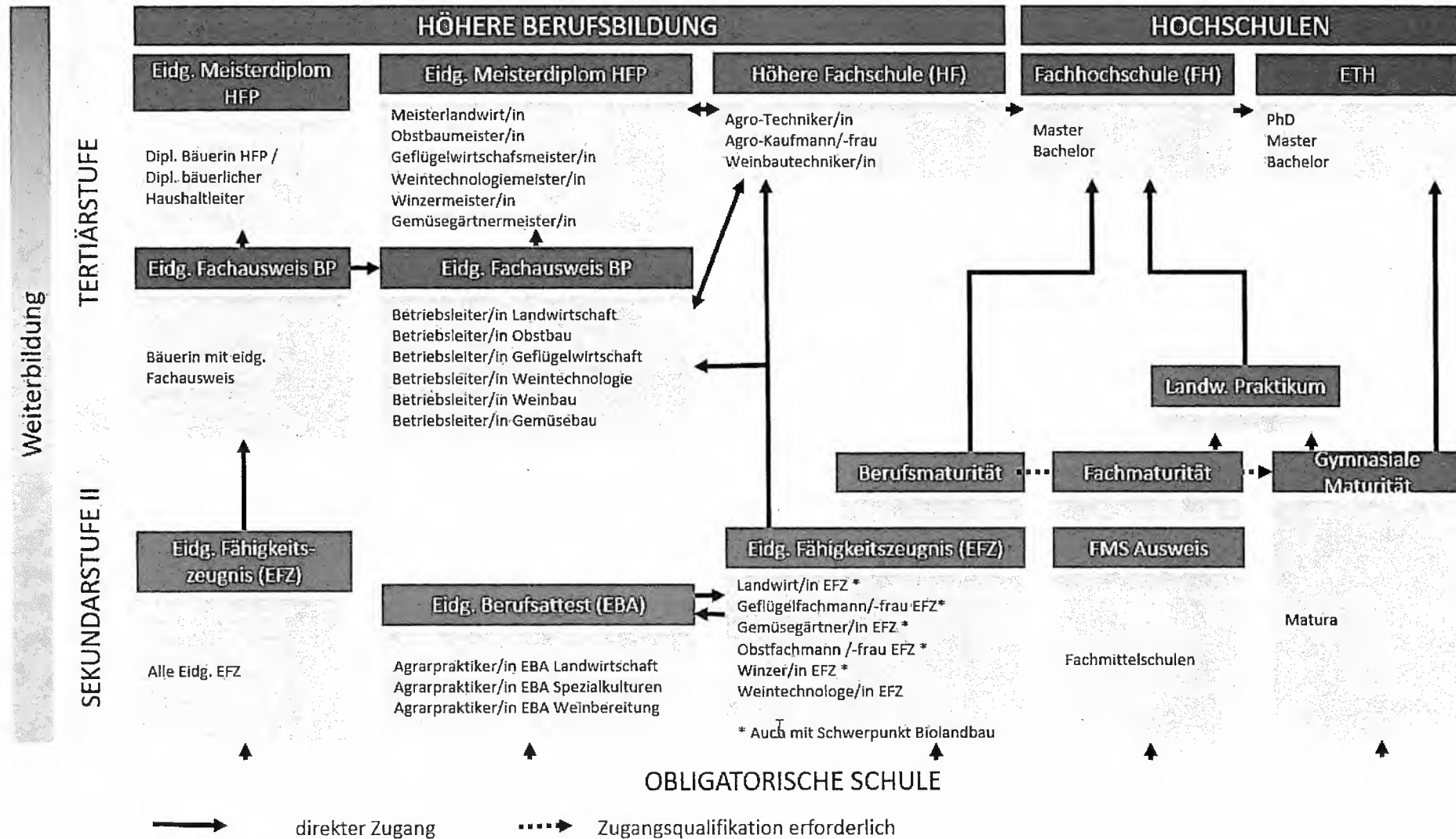
Die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen bilden zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen den Bereich der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II auf. Die Ausbildung weist einen hohen Arbeitsmarktbezug auf und vermittelt Kompetenzen, die Absolvierende befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind breiter und generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

Neben den Bildungsgängen bieten die höheren Fachschulen auch Nachdiplomstudien an. Sie gehören zur berufsorientierten Weiterbildung und erlauben den Studierenden eine weitere Spezialisierung und Vertiefung. Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium HF setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus.

Die Bildungsgänge HF beruhen auf Rahmenlehrplänen. Die NDS HF können ebenfalls auf Rahmenlehrplänen beruhen; dies ist aber nicht zwingend (vgl. Art. 7 Abs. 4 MiVo-HF).

Die Rahmenlehrpläne werden jeweils für einen bestimmten Bereich von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese Akteure bilden gemeinsam die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

1.3 Positionierung im Bildungssystem



1.4 Ziele des Rahmenlehrplans

Die Rahmenlehrpläne sind das zentrale Steuerungsinstrument der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge HF. Die wichtigsten Funktionen der Rahmenlehrpläne sind:

Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs

Im Rahmenlehrplan werden der geschützte Titel sowie die Bezeichnung des Bildungsgangs festgelegt. Nach Genehmigung eines neuen Rahmenlehrplans werden die Anhänge der MiVo-HF entsprechend nachgeführt.

Gewährleistung der Arbeitsmarktorientierung

Im Rahmenlehrplan werden das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Die Trägerschaft und insbesondere die jeweiligen OdA sorgen dafür, dass die Anforderungen des Arbeitsmarktes an Bildungsgänge im Rahmenlehrplan abgebildet sind, um den Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug in der Ausbildung zu gewährleisten.

Positionierung der Bildungsgänge HF

Der Rahmenlehrplan legt fest, auf welchen Qualifikationen der Sekundarstufe II die Bildungsgänge aufbauen. Durch die Beschreibung der in einem Bildungsgang zu erreichenden Kompetenzen sorgt der jeweilige Rahmenlehrplan für eine klare Positionierung der Diplome HF im Schweizer Bildungssystem.

Anerkennung der Bildungsgänge HF

In Verbindung mit der MiVo-HF bildet der jeweilige Rahmenlehrplan die Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge. Die Anbieter von Bildungsgängen entwickeln die Bildungsgänge auf der Grundlage des einschlägigen Rahmenlehrplans und stellen anschliessend beim SBFI ein Gesuch um Anerkennung.

Sicherstellung der gesamtschweizerischen Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge HF

Rahmenlehrpläne sind im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Diploms HF den definierten Mindestanforderungen entsprechen, in der gesamten Schweiz vergleichbar sind, auf die Ansprüche des Arbeitsmarktes abgestimmt sind und gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

2 Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen

2.1 Trägerschaft eines Rahmenlehrplans

Folgende Stellen sind für den vorliegenden Rahmenlehrplan als Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zuständig:

<i>AgriAliForm</i>	fenaco-Genossenschaft
OdA Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe	OdA für den Bereich Agrarwirtschaft
Laurstrasse 10	Erlachstrasse 5
5200 Brugg	3012 Bern
056 462 54 30	058 434 00 00

Der vorliegende Rahmenlehrplan wurde von den Organisationen der Arbeitswelt (AgriAliForm und fenaco) zusammen mit den folgenden Bildungsanbietern erstellt:

Strickhof, 8315 Lindau

Inforama, 3052 Zollikofen

Feusi, 3014 Bern

Schluechthof, 6330 Cham

Rheinhof, 9465 Salez

Grangeneuve, Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG, 1725 Posieux

3 Das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen

3.1 Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs

Wird der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen, dürfen die Absolventinnen und Absolventen folgende Titel mit dem Titelzusatz «Professional Bachelor» verwenden:²

Deutsch dipl. Agro-Technikerin HF, Professional Bachelor / dipl. Agro-Techniker HF, Professional Bachelor

Französisch agro-technicienne diplômée ES, Professional Bachelor / agro-techniciens diplômé ES, Professional Bachelor

Italienisch agrotecnica dipl. SSS, Professional Bachelor / agrotecnico dipl. SSS, Professional Bachelor

Die vereinfachte englische Übersetzung wird in den Diplommzusätzen aufgeführt. Es handelt sich aber um keinen geschützten Titel:³

Englisch Professional Bachelor in Agricultural Production

3.2 Arbeitsgebiet und Kontext

3.2.1 Wirtschaftsbereich

Der Agro-Techniker übt seine Berufstätigkeit in der Agrarwirtschaft aus, in Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Produktion vor- und nachgelagert sind. Diese Unternehmen sind auf dem Markt für landwirtschaftliche Produktionsmittel sowie in der Verarbeitung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten aktiv. Der Agro-Techniker ist eher auf den Verkauf und die technische Beratung in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse fokussiert.

Die indirekt im Landwirtschaftsbereich tätigen Unternehmen wie Verbände, Verwaltungs-, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen beschäftigen ebenfalls Agro-Techniker.

3.2.2 Zielgruppen

Der Agro-Techniker stattet den Produzenten regelmässige Besuche ab und pflegt eine regelmässige Kundenbeziehung mit ihnen. Er arbeitet ausserdem mit den Akteuren der Agrarmärkte zusammen, etwa mit den Lieferanten von Produktionsmitteln, mit verarbeitenden

² Änderung vom 15.09.2026

³ Änderung vom 15.09.2026

Betrieben und Distributionsunternehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeiten in den Bereichen Beratung und Dienstleistungen steht er in Kontakt mit den Mitarbeitenden von Treuhändern, mit Verwaltungsmitarbeitenden und mit anderen Fachleuten der betreffenden Branchen.

3.2.3 Produkte und Dienstleistungen der Diplomierten

Der Agro-Techniker agiert vor Ort bei den Produzenten, um sie zu den Techniken in der tierischen und pflanzlichen Produktion zu beraten. Er verkauft geeignete Produktionsmittel und vermarktet die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Wertschöpfungskette. Er gilt als Experte in der Verwaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, im Verkauf und in der technischen Beratung.

Seine Kompetenzen in der Teamführung erlauben es dem Agro-Techniker, Führungspositionen einzunehmen, in denen er sich mit seiner Fachkenntnis im Bereich Produkte an der Umsetzung der Marketingstrategie des Unternehmens beteiligt.

Seine spezifischen Kenntnisse in der technischen und wirtschaftlichen Verwaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs erlauben es dem Agro-Techniker, Beratungs- oder treuhänderische Mandate in Dienstleistungsunternehmen des Agrarsektors anzunehmen oder die Interessen von Landwirten bei der Verwaltung oder in Vereinigungen zu vertreten. Er kann auch die Verantwortung für einen Landwirtschaftsbetrieb übernehmen.

3.2.4 Rahmenbedingungen für den Tätigkeitsbereich

Die Methoden der landwirtschaftlichen Produktion müssen ständig an die natürlichen Bedingungen, an politische Entscheide, an die Interessen der verschiedenen Einflussgruppen sowie an die Entwicklung der Konsumentenbedürfnisse angepasst werden. Um eine optimale Rendite bei Gewährleistung der besten Rentabilität in einem Wettbewerbsumfeld zu gewährleisten, müssen die Akteure der Branche über spezifische Kompetenzen im Zusammenhang mit Produktionstechniken, Unternehmensführung und geltenden Regelungen verfügen. Der Einsatz von Produktionsmitteln muss den besonderen Bedingungen jedes einzelnen Betriebs aus wirtschaftlicher, ökologischer und organisatorischer Sicht Rechnung tragen. Die technische Beratung ist ein Schwerpunkt beim Verkauf von Produktionsmitteln.

Der digitale Wandel und die technologische Entwicklung beeinflussen Wirtschaft und Gesellschaft. Im Agrarsektor äussern sich diese Änderungen auf unterschiedliche Art und Weise. Diese neuen Herausforderungen bedingen, dass die Akteure des Sektors gewillt sind, sich während ihrer gesamten Laufbahn weiterzubilden, damit sie sich an die Entwicklung des Arbeitsmarktes und seines Kontextes anpassen können.

Der Agro-Techniker erledigt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren der Absatz- und Beschaffungsmärkte des Agrarsektors. Er kennt die verschiedenen Marktakteure und kann ihre Funktionsweise aus rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Sicht erklären. Er weiss über die Rolle der lebensmittelverarbeitenden Industrie und des Detailhandels Bescheid und kennt deren Bedeutung für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Beim Kauf wie beim Verkauf wendet er die branchenüblichen Richtlinien und Gesetze an sowie die Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften.

Der Agro-Techniker übt seine Tätigkeiten in Unternehmen verschiedenster Grösse aus, die in einem oder mehreren Sektoren der Agrarwirtschaft tätig sind. Management- und betriebswirtschaftliche Konzepte ermöglichen es ihm, die Komplexität der verschiedenen Organisationen und deren Herausforderungen zu erfassen.

Der Agro-Techniker verfügt über überfachliche Kompetenzen, etwa in den Bereichen Kommunikation, Problemlösung, Zusammenarbeit, Kooperation und Innovation, die es ihm erlauben, seine erworbenen Kompetenzen an den raschen Wandel im Arbeitsmarkt anzupassen.

3.2.5 Grad an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung

Der Agro-Techniker ist grundsätzlich in der Lage, fachliche Aufgaben, Problemstellungen und Prozesse dank innovativer Strategien in einem komplexen und sich verändernden Arbeitskontext zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Er arbeitet mit einer Vielzahl von Personen zusammen, die in der Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Prozessen tätig sind, was Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit bedingt. Er kann die Verantwortung für komplexe Tätigkeiten und Projekte tragen. Er ist in der Lage, ein Team zu leiten und die Mitarbeitenden zu motivieren.

Der Agro-Techniker versteht die Strategie und die Ziele seines Unternehmens und seines Sektors und trägt zu ihrer Erreichung bei. Er stützt sich auf einen interdisziplinären und systemischen Ansatz, um die Projekte im Netz zu verwalten. Seine sozialen und persönlichen Kompetenzen erlauben es ihm, im Team zu arbeiten, mit Konflikten umzugehen und mit den verschiedenen Akteuren effizient zu kommunizieren. Gleichzeitig legt er Eigeninitiative an den Tag.

Der Agro-Techniker muss seine Kenntnisse selbstständig und kreativ an neue Situationen anpassen können. Er informiert sich ständig über den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrie und kann daraus sinnvolle Massnahmen für seinen Sektor ableiten.

3.2.6 Entwicklungsperspektiven

Die Diplomierten können als Teamleiter oder als Bereichsleiter tätig sein. Nachdem sie einige Jahre lang Berufserfahrung in Schlüsselfunktionen gesammelt haben, können sie Stellen in der Bereichs- oder Unternehmensleitung übernehmen. Die Kombination von praktischer Erfahrung und Ausbildung erlaubt es ihnen, sich in den verschiedenen Bereichen ihrer Unternehmen zu entwickeln. Sie können sich mittels Weiterbildungen auch in einem bestimmten Bereich spezialisieren und/oder ihr eigenes Unternehmen gründen.

3.2.7 Beitrag zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung

Der Erfolg aller Sektoren der Agrarwirtschaft hängt immer von der Natur ab. Natürliche Ressourcen wie fruchtbarer Boden, sauberes Wasser oder bestäubende Insekten stellen der Agrarwirtschaft unentbehrliche Leistungen zur Verfügung. Gleichzeitig trägt eine nachhaltig gestaltete Landwirtschaft zum Schutz und Erhalt dieser natürlichen Ressourcen bei. Es ist daher unabdingbar, dass alle Akteure hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen stark sensibilisiert sind. Der Agro-Techniker berücksichtigt bei seinen Beratungen

die verschiedenen Auswirkungen von Produktionsmittel und Produktionsverfahren auf die Umwelt. Er integriert Ansätze und berücksichtigt Geschäftsmodelle, die mit einer nachhaltigen Agrarwirtschaft in Einklang stehen. Der Agro-Techniker kennt die Schweizer Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung, sowie deren Auswirkungen auf die Unternehmen des Agrarsektors. Er leistet einen aktiven Beitrag zu den Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung für seinen Sektor.

Der Agro-Techniker trägt den Bedürfnissen der Konsumenten Rechnung und interessiert sich für die gesellschaftlichen Veränderungen. Durch die Valorisation von landwirtschaftlichen Erzeugnissen leistet er einen Beitrag zur Förderung von Produkten aus der lokalen und der Schweizer Landwirtschaft.

Der Agro-Techniker trägt zur Wissensvermittlung bei, u. a. durch die Ausbildung von Lernenden oder die Beteiligung an Arbeitskreisen und beruflichen Interessengruppen.

In einem Umfeld des steten Wandels leistet der Agro-Techniker einen Beitrag zur Einführung und zur Nutzung neuer Technologien in seinem Sektor sowie zur digitalen Transformation seines Unternehmens.

Der Agro-Techniker übt seine Tätigkeit in der Regel auf dem Schweizer Markt aus und muss sich in einer mehrsprachigen Umgebung weiterentwickeln können. Der Erwerb einer zweiten Landessprache für die praktische Anwendung im Beruf ist so Teil der während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen. Die angestrebten Kompetenzen werden im Kapitel 3.3 beschrieben.

3.3 Übersicht der Kompetenzen

3.3.1 Kompetenzbereiche

Der in Kapitel 3.2 vorgegebene Rahmen umfasst die neun Bereiche, in denen der Agro-Techniker seine Kompetenzen erwirbt. Die Bereiche entsprechen den Arbeitsprozessen, an denen sich der Agro-Techniker beteiligt (Bereiche 2–7), sowie allgemeineren Themen, die auf die Entwicklung der transversalen Kompetenzen abzielen (Bereiche 1, 8–9). Die neun Kompetenzbereiche werden in der Tabelle auf der folgenden Seite beschrieben.

	Kompetenzbereich	Beschreibung
1	Die Märkte, in denen das Unternehmen aktiv ist, analysieren und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beurteilen	Der Agro-Techniker eignet sich die Konzepte und den Wortschatz der Makro- und Mikroökonomie an, die er auf die Schweizer Agrarmärkte anwenden kann, um ihre Funktionsweise und ihre Entwicklungen zu verstehen. Er kann die Positionierung der Unternehmen in ihrem Kontext nach Wirtschafts-, Markt- und Nachhaltigkeitskriterien einschätzen.
2	Landwirtschaftsbetriebe in Bezug auf Produktionstechniken beraten	Der Agro-Techniker stützt sich auf die neusten Erkenntnisse im Bereich Produktionstechnik, um die Landwirte fachlich kompetent über die Auswahl und Verwendung von Produktionsmitteln, die geltenden Regelungen, die Qualitätskriterien und die Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) von Produkten zu beraten. Er nutzt die Möglichkeiten der Produktvermarktung optimal und marktabhängig.
3	Den Pflanzenbau gemäss technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien optimieren	Der Agro-Techniker beherrscht die modernen Produktionsmethoden und kann seine Beratung an die Bedingungen der Betriebe anpassen, die er berät. Die theoretischen und praktischen Inputs erlauben ihm, Massnahmen für die Optimierung der Produktionsweisen der Betriebe vorzuschlagen. Er kann die Auswirkungen dieser Massnahmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht beurteilen.
4	Die Tierproduktion gemäss technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohlkriterien optimieren	Der Agro-Techniker beherrscht die modernen Produktionsmethoden und kann seine Beratung an die Bedingungen der Betriebe anpassen, die er berät. Die theoretischen und praktischen Inputs erlauben ihm, Massnahmen für die Optimierung der Produktionsweisen der Betriebe vorzuschlagen. Er kann die Auswirkungen dieser Massnahmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht beurteilen.
5	Den Landwirten unter Einhaltung der Handelskonzepte Produktionsmittel verkaufen	Der Agro-Techniker verwaltet den gesamten Verkaufsprozess unter Verwendung eines Qualitätsmanagementsystems. Er integriert die Marketingstrategie seines Unternehmens in seine operativen Ziele. Er beherrscht die Verkaufstechniken und entwickelt eine wirksame Kundenbeziehung, um Kunden zu gewinnen und zu binden. Er pflegt sein Kundennetzwerk mit regelmässigen Besuchen auf den Betrieben und nutzt seine technischen Kenntnisse für den Verkauf seiner Produkte.
6	Ein kleines Unternehmen oder eine Abteilung im Agrar- und Lebensmittelsektor unter Anwendung der Grundsätze der Betriebswirtschaft führen	Der Agro-Techniker ist in der Lage, einen Sektor oder ein Kleinunternehmen zu leiten und zu entwickeln. Er verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten und beherrscht die erforderlichen Analyse und strategischen Planungsinstrumente. Er ist für die wirtschaftliche, finanzielle und administrative Leitung und Überwachung seines Sektors oder Unternehmens verantwortlich. Er überwacht und analysiert die erzielten Ergebnisse. Er schlägt die notwendigen Anpassungen vor und führt sie durch.

7	Die Mitarbeitenden eines Teams oder eines Sektors führen	Das Führen von Personen ist eine komplexe Aufgabe, zu der die Berücksichtigung von verschiedenen Standpunkten und zahlreichen Elementen gehört. Für die Sicherstellung der besten täglichen Handlungsweise beherrscht der Agro-Techniker die rechtlichen Aspekte sowie die Personalführungsgrundsätze, die auf die Entwicklung einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit abzielen. Er wendet diese Grundsätze sowohl für seine Mitarbeitenden als auch für sich selber an.
8	Für die eigenen Tätigkeiten nützliche Methoden-, Sozial- und persönliche Kompetenzen entwickeln	Der Agro-Techniker verfügt über die Instrumente und Methoden für die eigene Arbeitsorganisation, die Förderung seines Lernprozesses und die Entwicklung der persönlichen Ressourcen. Er entwickelt Fähigkeiten für die Teamarbeit, die sich auf die Zusammenarbeit als Triebkraft für die Innovation stützt. Er verfügt über Kompetenzen in Informatik, Sprachen, Projektleitung und Prozessmanagement, die auf andere Kompetenzbereiche übertragbar sind.
9	Zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen	Der Agro-Techniker integriert Themen der nachhaltigen Entwicklung, Arbeitssicherheit, Energieeffizienz und neue Technologien in seine Tätigkeit. Er berücksichtigt bei der Organisation und Entwicklung seines Sektors die einschlägigen Empfehlungen. Er leistet mit seinen Kompetenzen und seinem Netzwerk einen Beitrag zur Förderung der Schweizer Landwirtschaft.

3.3.2 Handlungskompetenzen

Die folgende Übersicht präsentiert die Handlungskompetenzen, die am Ende der Ausbildung für jeden Kompetenzbereich erworben sein müssen. Die Handlungskompetenzen beschreiben ein konkretes, beobachtbares Verhalten in einer bestimmten Arbeitssituation, das von den HF-Absolvierenden bei ihrer künftigen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt erwartet wird.

Das Anforderungsniveau einer Kompetenz kann am Grad der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit der Situation sowie dem damit zusammenhängenden Grad an Verantwortung und Selbstständigkeit gemessen werden. Das Anforderungsniveau wird mit den Taxonomiestufen nach Bloom festgelegt und ist in der untenstehenden Tabelle nach jeder Kompetenz aufgeführt. Die gewählten Anforderungsniveaus werden hauptsächlich zwischen K3 und K6 eingestuft, was folgenden Fähigkeiten entspricht:

K2: Verarbeitung von Informationen: Der Agro-Kaufmann ist in der Lage, die Informationen, die er verstanden hat, wiederherzustellen, indem er sie neu formuliert oder ein Beispiel gibt.

K3: Einen Grundsatz anwenden: Der Agro-Techniker verwendet verschiedene Informationen und Methoden.

K4: Ein komplexes System analysieren: Der Agro-Techniker identifiziert Modelle und organisiert die Bestandteile.

K5: Vernetztes Denken: Der Agro-Techniker ist fähig, Kriterien heranzuziehen, um eine Beurteilung bzw. eine Einschätzung zu begründen. Er kann eine Argumentation aufbauen und Schlussfolgerungen ziehen.

K6: Beurteilung der eigenen Produktion und derjenigen der anderen: Der Agro-Techniker vergleicht und beurteilt, er schlägt Verbesserungsmassnahmen vor.

Die Kompetenzen bedingen den Einsatz von Ressourcen in den Bereichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhalten. Die Ausbildungsorte sind für die Zusammenstellung der betreffenden Ressourcen zuständig.

Kompetenzbereiche		Berufliche Kompetenzen Agrotechnik							
		Der Agro-Techniker, die Agro-Technikerin kann ... * Die in den verschiedenen Feldern angegebenen Zahlen geben das erwartete Kompetenzniveau gemäss der Bloom-Taxonomie an.							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Die Märkte, in denen das Unternehmen aktiv ist, analysieren und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beurteilen	Die Funktionsweise der Agrarwirtschaft erklären, ihre wichtigsten Akteure und die Einflussfaktoren beschreiben – K2*	Auf der Grundlage von Einflussfaktoren die Tendenzen der Märkte bestimmen und ihre Auswirkungen auf die Agrarmärkte bestimmen und analysieren – K4	Den Einfluss der Agrarpolitik auf die Agrarmärkte und die Tätigkeit des eigenen Unternehmens bestimmen und analysieren – K4	Die gesellschaftlichen Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Agrarmärkte bestimmen und analysieren – K4	Die Abhängigkeit der Agrarwirtschaft von Umweltfaktoren und den Einfluss der Agrarwirtschaft auf die natürliche Umwelt bestimmen und analysieren – K4	Das Unternehmen im Umfeld des Agrarmarktes positionieren – K5		
2	Landwirtschaftsbetriebe in Bezug auf Produktionstechniken beraten	Die Landwirte hinsichtlich des Einsatzes von Futtermitteln und Hilfsstoffen, der Auswahl von Sorten bei Saatgut und Pflanzen oder der Wahl von Produktionseinrichtungen beraten – K6	Bei der Beratung die Regelungen in den Bereichen Qualität, Sicherheit und Umweltschutz sowie die Lebensmittelgesetzgebung einhalten – K6	Die Qualität der Produkte beurteilen und die momentanen Vermarktungsbedingungen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimmen – K5	Die Rentabilität und die Nachhaltigkeit der verwendeten Produktionstechniken beurteilen und Anpassungen vorschlagen – K6	Die Methoden für eine gezielte Beratung und ein Beratungsgespräch anwenden sowie die Erfolgskontrolle sicherstellen – K3	Eine Beziehung zu den Kunden aufbauen, indem ihre Bedürfnisse und Erwartungen identifiziert werden und ihnen Rechnung getragen wird – K6		
3	Den Pflanzenbau gemäss technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien optimieren	Ackerbau und Futtermittelproduktion analysieren und verwalten – K4	Den Zustand des Bodens beurteilen und eine nachhaltige Bodennutzung planen – K5	Eine Strategie zur Ernährung und zum Schutz der Pflanzen analysieren und in technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht optimieren – K4	Den Sektor Futtermittelproduktion analysieren und in technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht optimieren – K4	Die verschiedenen Erntesysteme und Lagerungsmethoden beurteilen unter Berücksichtigung von Gesetzgebung, Rentabilität und Nachhaltigkeit – K5	Den Rechtsrahmen und die Richtlinien für Produktionssysteme umsetzen (ÖLN, IP, biologische Landwirtschaft usw.) – K3	Die Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Daten planen – K6	
4	Die Tierproduktion gemäss technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohlkriterien optimieren	Die Tierhaltung und die Tierzucht je nach Art, Betrieb und Standort analysieren und führen – K4	Eine auf die Tiere sowie die wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen abgestimmte Fütterung planen und verteilen – K6	Den Gesundheitszustand der Zuchttiere beurteilen und Präventionsmassnahmen empfehlen – K6	Den Rechtsrahmen und die Richtlinien für Produktionssysteme umsetzen (ÖLN, IP, biologische Landwirtschaft usw.) – K3	Die Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Daten planen – K6			
5	Den Landwirten unter Einhaltung der Handelskonzepte Produktionsmittel verkaufen	Die Marketingstrategie des Unternehmens umsetzen und betriebliche Ziele festlegen – K4	Die Einflussfaktoren bestimmen und bei der Organisation der Verkäufe angemessen reagieren – K6	Die Einstandspreise berechnen und Angebote erstellen unter Berücksichtigung der Verkaufsziele sowie der internen und externen Einflussfaktoren – K4	Die Verkaufsprozesse organisieren und kontrollieren: Bestellungen, Preise, Transporte, Lieferungen, Warenausgang – K5	Das Qualitätsmanagementkonzept anwenden – K3	Unter Anwendung von wirksamen Verkaufstechniken Verkaufsgespräche führen – K6	Neue Dienstleistungen entwickeln und die Kundschaft binden – K6	Ein elektronisches CRM-System verstehen und anwenden – K3
6	Einen kleinen Betrieb oder eine Abteilung in der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrie unter Anwendung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führen	Den rechtlichen Rahmen für die Schaffung, die Führung und die Weiterentwicklung eines kleinen Betriebes oder eines Sektors festlegen – K3	Eine Strategie für einen kleinen Betrieb oder einen Sektor definieren und umsetzen – K6	Eine Buchhaltung führen und die Jahresergebnisse eines kleinen Betriebes oder eines Sektors analysieren – K4	Die MWST-Abrechnungen eines kleinen Betriebes oder eines Sektors vornehmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse – K3	Die Strategie für die Finanzierung, die Besteuerung und die Versicherungen eines kleinen Betriebes oder eines Sektors ausarbeiten – K6	Die Rentabilität der Investitionen und der Produktionssektoren berechnen und analysieren – K4	Massnahmen für die Verbesserung der Kennzahlen vorschlagen und die in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele erreichen – K6	Schätzmethoden für Landwirtschaftsbetriebe anwenden – K3
7	Die Mitarbeitenden eines Teams oder eines Sektors führen	Die Personalführungsgrundsätze unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens anwenden – K3	Führen von Teams durch Anwendung von Prinzipien, die den Erfolg fördern – K6	Den Personalbedarf planen und die Arbeit unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren in Verbindung mit der Tätigkeit organisieren – K6	Führungs- und Kommunikationsplattformen moderieren, um die Mitarbeitenden mit vorgegebenen Zielen zu führen – K6	Mit sachdienlichen Instrumenten Beurteilungsgespräche führen und ihre Nachverfolgung sicherstellen – K3	Praxisorientierte Stellenprofile erarbeiten und sich am Einstellungs- und Kündigungsverfahren beteiligen – K6	Mithilfe von Instrumenten in den Bereichen Selbstwahrnehmung und Leadership ermitteln und beurteilen, wie sich die eigene Führung auf das Personal auswirkt – K5	
8	Für die eigenen Tätigkeiten nützliche Methoden-, Sozial- und persönliche Kompetenzen entwickeln	Bei den eigenen Tätigkeiten branchenübliche Informationsanwendungen einsetzen – K3	Geschäftskorrespondenz in seiner Muttersprache verfassen und sich aktiv an einer beruflichen Sitzung in einer zweiten Landessprache beteiligen – K3	Verhaltensweisen aktivieren, die eine offene und verantwortungsvolle Kommunikation begünstigen – K3	Ihre Strategien zum Lernen und zur Organisation der eigenen Arbeit in Bezug auf die untersuchten Modelle analysieren – K4	Sich im Sinne eines Grundsatzes einer kontinuierlichen Verbesserung und der Innovation an der Prozessoptimierung beteiligen – K4	Ein Projekt von der Planung bis zur Umsetzung führen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteure und Einflussfaktoren sowie unter Einsatz der für den Projekterfolg erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen – K5	Instrumente in den Bereichen persönliche Entwicklung und Leadership in die eigenen Tätigkeiten integrieren, um eine kooperative Haltung zu entwickeln – K5	
9	Zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen	Die Schweizer Umweltpolitik und ihre Auswirkungen auf die Sektoren des eigenen Unternehmens analysieren – K4	Die für seinen Sektor in den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz geltenden Richtlinien anwenden – K3	Die Energieeffizienz im eigenen Unternehmen fördern und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen – K3	Die Umstellung auf erneuerbare Energietechnologien in den Bereichen Wärme, Elektrizität und Mobilität begleiten und fördern – K3	Die Ressourceneffizienz im eigenen Unternehmen fördern und zur Reduktion von schädlichen Emissionen beitragen – K3	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien, die Digitalisierung und das Smart Farming in ihre Aktivitäten integrieren – K4	Die Produkte aus der lokalen und der Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen valorisieren – K6	

4 Organisation des Bildungsgangs

4.1 Angebotsform

Die Ausbildung zum Agro-Techniker wird vollzeitlich oder berufsbegleitend angeboten. Der vollzeitliche Bildungsgang dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, der berufsbegleitende Bildungsgang mindestens drei Jahre (vgl. Art. 29 Abs. 2 BBG).

Die Anzahl Lernstunden beträgt für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, mindestens 3600, davon müssen mindestens 2880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden. Für den Bildungsgang, der auf einem anderen Abschluss der Sek-II-Stufe aufbaut, beträgt die Anzahl an Lernstunden mindestens 5400, davon müssen mindestens 3600 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden.

Bildungsanbieter können im Rahmen von max. 10% der Gesamtlernstunden inhaltliche Schwerpunkte setzen. Diese sind im Schullehrplan mit den entsprechenden zusätzlichen Kompetenzen zu beschreiben.

Der Lehrplan basiert auf dem Berufsprofil und den zu erwerbenden Kompetenzen, die dazu beschrieben werden (siehe Kapitel 3).

Der Bildungsgang besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- Theoretische Ausbildung beim Bildungsanbieter
- Praktische Ausbildung in einem Unternehmen der Agrarwirtschaft (Praktika oder berufliche Tätigkeit)

Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis hat grundlegende Bedeutung. Diese beiden Aspekte bilden ein Ganzes und stellen den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen sicher. Die Tätigkeitsbereiche der praktischen Ausbildung müssen dem Bildungsniveau der Agro-Techniker entsprechen. Sie werden von Spezialisten im Unternehmen und beim Bildungsanbieter begleitet.

Praktika und die begleitende einschlägige Berufstätigkeit im Rahmen von Bildungsgängen HF sind in Artikel 15 der MiVo-HF geregelt. Ausserdem wird den folgenden Bestimmungen Rechnung getragen, je nachdem, ob die Bildung vollzeitlich oder berufsbegleitend erfolgt.

Die berufsbegleitende Bildung setzt eine berufliche Tätigkeit in einem vom Bildungsanbieter anerkannten Unternehmen der Agrarwirtschaft voraus. Der Beschäftigungsgrad bei der Berufstätigkeit beträgt mindestens 50 %. Die für die Berufstätigkeit aufgewendeten Stunden entsprechen dem praktischen Teil des Praktikums (siehe Tabelle für die Aufteilung der Lernstunden in Kapitel 4.2). Die Dauer des berufsbegleitenden Bildungsgangs hängt von der Arbeitszeit ab, die auf die Berufstätigkeit entfällt, und beträgt mindestens drei Jahre.

Der vollzeitliche Bildungsgang setzt voraus, dass ein Praktikum von mindestens 18 Wochen in einem vom Bildungsanbieter anerkannten Unternehmen der Agrarwirtschaft absolviert wird. Es wird empfohlen, das Praktikum an einem Stück zu absolvieren. Die Aufteilung des Praktikums auf maximal drei Unternehmen ist jedoch zulässig.

Der vom Bildungsanbieter herausgegebene Lehrplan regelt die Bedingungen für das Praktikum für den vollzeitlichen Bildungsgang oder für die Berufstätigkeit beim berufsbegleitenden Bildungsgang. Der Lehrplan regelt die Bedingungen für die Zulassung, für die Anforderungen an die Unternehmen und für die Beurteilung des Transfers von der Theorie in die Praxis.

Bereits erworbene berufliche Kompetenzen können unter Umständen angerechnet werden (siehe Kapitel 5.3).

Theoretische Ausbildung beim Bildungsanbieter

Die Komponenten der theoretischen Ausbildung werden im Detail im Studienreglement des Bildungsanbieters aufgeführt. Die theoretische Ausbildung umfasst:

- Die Unterrichtsstunden, die von Fachleuten des jeweiligen Bereichs erteilt werden;
- Die Zeit, die für das Selbststudium des Unterrichtsstoffs und die Prüfungsvorbereitung aufgewendet wird;
- Projekte und Gruppenarbeiten, die dazu dienen, einen Bezug zwischen den verschiedenen Bereichen herzustellen und theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen;
- Die Semesterarbeit und die Diplomarbeit;
- Qualifikationsverfahren und Lernkontrollen.

Praktische Ausbildung im Unternehmen

Die Bildungsanbieter sind für die Wahl der Praktikumsunternehmen verantwortlich. Die Praktika werden von Fachpersonen begleitet und von den Bildungsanbietern beaufsichtigt. Die Bildungsanbieter überprüfen in geeigneter Weise, dass mittels Praktika die im Rahmenlehrplan festgelegten Kompetenzen erworben werden (Art. 15 MiVo-HF).

Das Praktikumsunternehmen verfügt über das notwendige Personal, die strukturellen Ressourcen und berufsbezogene Tätigkeiten, die es erlauben, eine qualitativ hochstehende Ausbildung anzubieten.

Es wird empfohlen, dass die Anforderungen an die praktische Ausbildung in einem Vertrag zwischen dem Unternehmen und den Studierenden festgelegt werden und dass dieser Vertrag vom Bildungsanbieter bestätigt wird. Die Studierenden werden von einer für das Praktikum zuständigen Lehrperson begleitet. Der Bildungsanbieter informiert das Praktikumsunternehmen über den Lehrplan im Allgemeinen sowie über die Bildungsziele und die Bewertungskriterien. Das Praktikumsunternehmen stellt die praktische Ausbildung im Einklang mit dem Praktikumsreglement sicher. Es ist für die Praktikumsberichte zuständig und legt Qualifikationen für die Studierenden fest.

4.2 Aufteilung Lernstunden

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt die zeitliche Aufteilung der Bildungsbereiche an, für den vollzeitlichen und den berufsbegleitenden Bildungsgang sowie für Absolventen mit einem einschlägigen EFZ oder ohne ein solches EFZ (siehe Kapitel 5.2).

	Lernstunden	Berufsbegleitend	Vollzeit	Berufsbegleitend	Vollzeit
		Ohne einschlägiges EFZ	Ohne einschlägiges EFZ	Mit einschlägigem EFZ	Mit einschlägigem EFZ
Schulische Bildungsbestandteile	Kontaktstudium	1490–1900	1900–2300	1100–1400	1400–1700
	(begleitetes / unbegleitetes / geleitetes) Selbststudium	820–1230	420–820	600–900	300–600
	Gruppenarbeiten	540	540	360	360
	Diplomarbeit	320	320	320	320
	QV und weitere Lernkontrollen	200	200	200	200
Praktische Bildungsbestandteile	Einschlägige begleitende Berufstätigkeit (mind. 50 %)	Max. 1800	--	Max. 720	--
	Praktikum	--	1800	--	720
	Total (mindestens)	5400	5400	3600	3600

5 Zulassung zum Bildungsgang

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) legt insbesondere in Artikel 10 Abs. 2 den Rahmen für die Zulassung fest:

- Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren verantwortlich und reglementieren dieses.
- Sie regeln Einzelfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere den Eintritt in einen laufenden Bildungsgang.

5.2 Zulassungsvoraussetzungen

- EFZ der Agrarbranche (Landwirt/-in, Gemüsegärtner/-in, Obstfachmann/-frau, Geflügelfachmann/-frau, Winzer/-in, Weintechnologe/-technologin).
- Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Agro-Food-Wertschöpfungskette nach Erlangung des EFZ.
- Eine Teilzeitarbeit von mindestens 50 % in der Agrarwirtschaft für den berufsbegleitenden Bildungsgang.

Die Vollzeitausbildung für Personen mit einschlägigem Fähigkeitszeugnis (siehe oben) dauert 3600 Stunden. Für die anderen EFZ oder Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten dieselben Zulassungsbedingungen, jedoch mit längerer Studiendauer (siehe Kapitel 4.2 Aufteilung Lernstunden).

Für Kandidaten, die die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit einer Zulassung «sur dossier». Die Zulassungskriterien werden von den Bildungsanbietern festgelegt. Diese Kriterien entsprechen mindestens den folgenden Bedingungen:

- Die Kandidaten für die Zulassung «sur dossier» verfügen mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II.
- Eine zusätzliche Ausbildung und/oder eine nachgewiesene praktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in der Agrarbranche müssen ein den obengenannten EFZ gleichwertiges Niveau an praktischer Kompetenz bescheinigen.
- Ein Fachgespräch zur Beurteilung der praktischen Kompetenz ist in das Zulassungsverfahren «sur dossier» integriert.

Diese Zulassung «sur dossier» ist ebenfalls Teil einer Vollzeitausbildung von 3600 Stunden.

5.3 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

Ausbildungen auf Tertiärstufe können angerechnet werden, sofern die Qualifikationen und die Kompetenzen der Ausbildung zum Agro-Techniker entsprechen. Es handelt sich insbesondere um folgende Ausbildungen:

- Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung im Bereich der Landwirtschaft und deren Berufe AgriAliForm
- Agro-Kaufmann / Agro-Kauffrau HF
- Weinbautechniker/-in HF

Die Bildungsanbieter legen ein Reglement und Kriterien für die Anerkennung spezifischer Äquivalenzen fest. Die Kriterien müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 80 % der Modulziele des Lehrplans werden durch die in einem anderen Kurs erworbene Ausbildung abgedeckt.
- Die an einem externen Kurs erworbene Ausbildung wird durch einen erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

5.4 Berücksichtigung internationaler Standards

Die Bildungsanbieter entscheiden über die Anerkennung international anerkannter Diplome in den Bereichen Sprachen oder Informatik.

6 Die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens

6.1 Studienreglement

Die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sowie die Einzelheiten dieses Qualifikationsverfahrens sind im Studienreglement des Bildungsanbieters geregelt. Der Rechtsmittelweg muss ebenfalls klar festgelegt werden (Art. 14 Abs. 2 MiVo-HF) und ist im Studienreglement des Bildungsanbieters zu regeln.

Alle Kompetenzen sowie ihre in Kapitel 3 beschriebenen Anforderungsniveaus werden während des Bildungsgangs durch Kontrollen überprüft. Die Kompetenzen müssen laufend beurteilt werden und die Bewertungen sind in einem halbjährlichen Zeugnis zu dokumentieren. Um den Bildungsgang weiterzuführen, braucht es bei den Zwischenbewertungen eine genügende Durchschnittsnote.

Die praktischen Bildungsbestandteile (Praktikum oder Berufstätigkeit in einem Unternehmen) werden ebenfalls beurteilt.

Praktikum und Berufstätigkeit

Das Praktikum muss vom Unternehmen mit einem im Lehrplan des Bildungsanbieters definierten Praktikumsbericht bestätigt werden.

Semesterarbeit

Der Bildungsgang umfasst das Verfassen einer Semesterarbeit. Die behandelten Themen müssen aktuell und von hoher praktischer Relevanz für die Arbeitswelt sein. Diese Arbeit soll ein Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeiten der spezifischen Bereiche aufzeigen und die Übertragung von theoretischem Wissen in die Praxis gewährleisten. Das Studienreglement des Bildungsanbieters regelt die Kriterien für die Arbeiten. Der Absolvent wird bei der Erstellung der Semesterarbeit von einer Fachlehrperson begleitet. Für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren muss bei der Semesterarbeit eine genügende Note erzielt werden.

6.2 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Zweck

Der Bildungsgang wird mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Während dieses Verfahrens werden die Beherrschung und die Kombination der während des Bildungsgangs erworbenen Kompetenzen überprüft. In diesem Rahmen wird insbesondere darauf geachtet, den Anforderungen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus zwei Teilen:

- Eine praxisorientierte Diplomarbeit
- Mündliche und/oder schriftliche Prüfungen

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit muss sich vertieft mit einem praktischen Thema der Agrarwirtschaft befassen. In dieser Arbeit werden der Einsatz des theoretischen Wissens und seine Verknüpfung mit persönlichen Überlegungen, die zu konkreten und originellen Lösungen führen, vorausgesetzt. Der Absolvent wird bei der Erstellung der Diplomarbeit von einer Fachlehrperson begleitet. Die Bestätigung der Diplomthemen und die Beurteilungskriterien für die Arbeiten werden im Studienreglement des Bildungsanbieters festgelegt.

Mit der Diplomarbeit weist der Absolvent nach, dass er folgende Punkte erfüllt:

- Eine persönliche, praktische Arbeit im interdisziplinären Berufsumfeld und nach üblichen und anerkannten methodischen Grundsätzen durchführen.
- Eine grössere schriftliche Arbeit verfassen, die Auskunft über Vorgehen, Erfahrungen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen gibt.
- Seine Arbeiten in einem mündlichen Vortrag vorstellen.

Beteiligung der OdA

Externe Experten beteiligen sich an der Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens sowie an der Bewertung der Prüfungen. Die Rahmenbedingungen für die Benennung der externen Experten und ihre Beteiligung am abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von der OdA in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern festgelegt. Die OdA beteiligt sich an der Ausbildung der externen Experten.

Zulassungsbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren

Die Absolventen werden zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn:

- Die im Studienreglements des Bildungsanbieters vorgesehene Gesamtdauer des Bildungsgangs erreicht ist.
- Die anderen Zulassungsbedingungen des Studienreglements des Bildungsanbieters erfüllt sind.

Ablauf des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Der Bildungsanbieter ist für den Ablauf des abschliessenden Qualifikationsverfahrens zuständig. Er kann frei wählen, in welchem Prüfungsteil er die verschiedenen Kompetenzen beurteilen will.

Beurteilung und Bewertung

Bei den Schlussprüfungen werden die praxisrelevanten Prüfungen durch den Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit von der OdA genehmigten Praxisexperten durchgeführt und bewertet. Der Bildungsanbieter legt die Beurteilungskriterien und die Gewichtung der Prüfungsteile im Studienreglement fest.

Die Diplomarbeit wird von einer Lehrperson und einem Experten, der hinsichtlich der in der Diplomarbeit behandelten Thematik anerkannt ist, bewertet.

Der Bildungsgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Prüfungsteile gemäss dem Studienreglement als bestanden gelten.

Möglichkeiten der Wiederholung

Der Absolvent kann als ungenügend bewertete Bestandteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens wiederholen. Der Bildungsanbieter bestimmt die Prüfungsteile, die zu wiederholen sind.

Im Studienreglement erlässt der Bildungsanbieter die Bedingungen für eine erneute Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren. Der Bildungsanbieter kann im Studienreglement Regeln für eine allfällige Verlängerung der Ausbildungsdauer erlassen.

Diplom

Das Diplom wird verliehen, wenn der Absolvent das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Reglement erfolgreich durchlaufen hat.

Beschwerdeverfahren

Der Studierende kann gegen einen negativen Entscheid Rekurs einlegen. Das Beschwerdeverfahren wird vom Bildungsanbieter geregelt.

Unterbrechung/Abbruch des Bildungsgangs

Dem Bildungsanbieter wird empfohlen, für Personen, die den Bildungsgang aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen müssen, eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung enthält die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie die abgeschlossenen Bildungsleistungen und deren Bewertung. Die Bildungsanbieter regeln die Modalitäten für eine Wiederaufnahme des Studiums im Einzelfall.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan Agro-Technik vom 09.07.2008 wird aufgehoben.

7.2 Übergangsbestimmungen

1. Bildungsanbieter, welche gestützt auf den Rahmenlehrplan Agro-Technik vom 09.07.2008 einen anerkannten Bildungsgang anbieten, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans ein Gesuch um Überprüfung der Anerkennung stellen (Art. 22 MiVo-HF).
2. Gemäss Art. 24 Abs. 5 MiVo-HF sind Personen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplanes des Titels erworben haben, berechtigt, den neuen Titel zu führen. Da der neue Titel unverändert bleibt, wird keine Bestimmung in diesem Sinne eingeführt.

7.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

8 Erlass

Bern,


Pierre-André Geiser

Präsident der Verwaltung
fenaco Genossenschaft

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, **17. DEZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

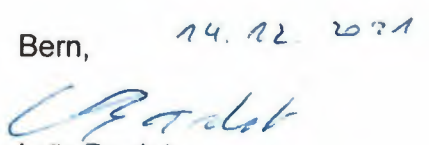


Rémy Hübschi

Vizedirektor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Bern,


Loïc Bardet

Präsident der Organisation der Arbeitswelt
AgriAliForm

9 Änderung zum Rahmenlehrplan «Agro-Technik»

Die Änderung zum Rahmenlehrplan vom 17. Dezember 2021 für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Agro-Technik» tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 15. September 2026

Jean-Daniel Heiniger

Präsident der Verwaltung
fenaco Genossenschaft

Bern, 15. September 2026

Carine Théraulaz

Präsidentin der Organisation der Arbeitswelt
AgriAliForm

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang I: Änderungen zum Rahmenlehrplan «Agro-Technik» vom 15. September 2026

Fussnote	Betreff
1	Anpassung des Titels der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF) im gesamten Dokument aufgrund der Revision der MiVo-HF vom 1. Oktober 2026 (SR 412.101.61), Titel.
2	Ergänzungen aufgrund der Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 1. Oktober 2026 (SR 412.10), Artikel 44a Absatz 1: <i>Titelzusatz «Professional Bachelor» für die Titel auf Deutsch, Französisch und Italienisch.</i>
3	Anpassung der englischen Titelübersetzung zur vereinfachten englischen Übersetzung aufgrund der Revision des BBG vom 1. Oktober 2026 (SR 412.10), Artikel 44a Absatz 3. Streichung: <i>Agriculturalist, Advanced Federal Diploma of Higher Education</i> Ersetzt durch: <i>Professional Bachelor in Agricultural Production</i>